

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-05-23-EA**,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt:

Dem Landesvorstand Hamburg der Piratenpartei Deutschland wird untersagt, weitere Ordnungsmaßnahmen gegen den Antragstellenden zu beschließen bis alle gegen ihn laufenden Ordnungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat durch die Richter Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Melano Gärtner, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić entschieden:

1. Der Antrag auf Untersagung weiterer Ordnungsmaßnahmen vom Landesvorstand Hamburg gegen den Antragstellenden auszusprechen, wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-05-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Melano Gärtner, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

I. Sachverhalt

Am 19.03.2023 wird Antrag auf einstweilige Anordnung beim SGdL eingereicht. Noch am gleichen Tag wird der Antragsgegner darüber in Kenntnis gesetzt, § 11 Abs. 3 Satz 1 SGO. Im Wortlaut wird beantragt:

Hiermit beantrage ich eine Einstweilige Anordnung gegen den Landesvorstand Hamburg der Piratenpartei Deutschland. Der Antrag bezieht sich auf die aktuellen Ordnungsmaßnahmen, die gegen mich verhängt wurden. Ich bitte das Gericht darum, bis zum endgültigen Abschluss aller Verfahren keine weiteren Ordnungsmaßnahmen gegen mich zuzulassen.

Am 20.03.2023 reicht der Antragsteller eine weitere Stellungnahme zu seinem Antrag ein.

Auf seiner Sitzung des SGdL am 22.03.2023 verkündet das Gericht öffentlich die Abweisung der EA mit Hinweis darauf, dass die Begründung binnen 7 Tagen schriftlich an die Verfahrensbeteiligten ergehen wird.

II. Begründung

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 6 SGO.

1.

Ordnungsmaßnahmen sind ein essentieller Teil des PartG. Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen finden sich in der Satzung der Piratenpartei Deutschland in § 6 Bundessatzung (BS). Eine Immunität, nicht mehr Ziel von Ordnungsmaßnahmen zu werden, widerspricht zum einem dem Grundprinzip von Ordnungsmaßnahmen und zum anderen sehen die Regelungen der Satzung zu Ordnungsmaßnahmen keine flankierenden Schutzmaßnahmen gegen Ordnungsmaßnahmen vor.

Auch sieht das Gericht hier keine Handhabe, wieso ein so essentieller Bestandteil des PartG für ein Parteimitglied außer Kraft gesetzt werden soll - wenn, wie im hiesigen Fall, auch nur für einen festgelegten Zeitraum.

Zusätzlich kommt hinzu, dass Parteiengerichte unter anderem dafür gedacht sind eine Anlaufstelle für Widersprüche zu Ordnungsmaßnahmen zu sein. Diesem Grundprinzip würde eine derartige Anordnung zuwiderlaufen. Die Satzung sieht einen Widerspruch zu Ordnungsmaßnahmen explizit vor, daher ist eine Ordnungsmaßnahme auch erst rechtskräftig und kann Wirkung entfalten, wenn der innerparteiliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde, sofern dieser besprochen wird.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis Glade

Melano Gärtner

Alexander
Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation